



Reglement für die Bestattungsgebühren ab 01. Januar 2024

1. Gebühren je nach Bestattungsart		Betrag
a	Erdbestattung	Fr. 1'950.00
	- Dienstleistungen im Aufbahrungsgebäude - Graberstellungskosten / Umrandung / Grabnummer / Holzkreuz - Gebühren Gemeinde / Gemeindeverband	
b	Urnengrab	Fr. 900.00
	- Dienstleistungen im Aufbahrungsgebäude - Graberstellungskosten / Umrandung / Grabnummer / Holzkreuz - Gebühren Gemeinde / Gemeindeverband	
c	Urnenbeisetzung auf ein bestehendes Grab	Fr. 600.00
	- Dienstleistungen im Aufbahrungsgebäude / Graberstellungskosten - Gebühren Gemeinde / Gemeindeverband	
d	Aschenbeisetzung in das Gemeinschaftsgrab	Fr. 450.00
	- Dienstleistungen im Aufbahrungsgebäude / Graberstellungskosten - Gebühren Gemeinde / Gemeindeverband	
e	Kindergrab	Fr. 600.00
	- Graberstellungskosten / Grabnummer / Holzkreuz - Gebühren Gemeinde / Gemeindeverband	
f	Sternengrab	Fr. 400.00
	- Graberstellungskosten / Gebühren Gemeinde / Gemeindeverband	
g	Waldfriedhof	Fr. 1'650.00
	- Dienstleistungen im Aufbahrungsgebäude / Graberstellungskosten - Gebühren Gemeinde / Gemeindeverband - Grabstein/Inscription / Holzkreuz	
h	Waldfriedhof / 2. Name (wie g ohne Grabstein)	Fr. 1'450.00
i	Waldfriedhof / nur Aschenbeisetzung (wie d)	Fr. 450.00

2. Zusätzliche Gebühren		
k	Für Namensschild beim Gemeinschaftsgrab	Fr. 100.00
l	Zuschlag für Bestattungen am Samstag	Fr. 100.00
m	Zuschlag für Urnenbeisetzung auf dem Friedhof bei der Kirche	Fr. 100.00
n	Zuschlag auf sämtliche Bestattungsarten für auswärts wohnhaft gewesenen Personen ab dem 12. Altersjahr ohne Angehörigen (Eltern, Kinder, Geschwister) mit Wohnsitz im Verbandsgebiet.	Fr. 500.00
o	Zuschlag auf sämtliche Bestattungsarten für auswärts wohnhaft gewesenen Personen ab dem 12. Altersjahr mit Angehörigen (Eltern, Kinder, Geschwister) mit Wohnsitz im Verbandsgebiet.	Fr. 250.00
p	Ruhedauerverlängerung Friedhof b.d. Kirche / Einzelgrabplatz 90cm u. pro Jahr	Fr. 150.00
	Ruhedauerverlängerung Friedhof b.d. Kirche / Doppelgrabplatz 190cm u. pro Jahr	Fr. 300.00
	Ruhedauerverlängerung Friedhof b.d. Kirche / Dreiergrabplatz 270cm u. pro Jahr	Fr. 450.00

Genehmigung

Das Reglement wurde durch die Versammlung vom 28. November 2023 genehmigt und tritt per 01. Januar 2024 in Kraft.

Auflagebescheinigung

Das Reglement wurde vom 26. Oktober 2023 bis 23. November 2023 im Sekretariat der reformierten Kirchgemeinde öffentlich aufgelegt und im Amtsanzeiger Nr. 43 und Nr. 47 publiziert.

Marlen Neuenschwander
Präsidentin

Manuela Krähenbühl
Geschäftsstellenleiterin